

## **Satzung des Vereins Naturpark Nagelfluhkette e.V.**

**vom 29.3.2007, Änderungen vom 9.10.2008, Änderungen vom 9.11.2011,  
Änderungen vom 11.01.2024**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Naturpark Nagelfluhkette". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Oberstaufen (Deutschland).

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Gebiet als Lebensraum entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplan nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.
  - b) bei der Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten und der Kulturstätten des Gebietes für Zwecke der Erholung und Heimatpflege mitzuwirken.
  - c) die Erholungsnutzung zu ordnen und zu lenken.
  - d) die durch vielfältige, naturschutzgerechte Nutzungsformen geprägte Natur- und Kulturlandschaft des Gebietes zu erhalten zu entwickeln und wiederherzustellen sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.
  - e) in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnungen und in den Natura 2000-Gebieten nach Maßgabe der jeweiligen Erhaltungsziele zu verwirklichen.
  - f) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder zu unterstützen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die räumliche Abgrenzung des vom Verein zu betreuenden Gebietes entspricht den Gemeindegebieten der Mitgliedsgemeinden. Bei Verflechtungen von Naturräumen in den Randbereichen des Naturparkgebietes kann der Naturpark in begründeten Fällen auch außerhalb dieses Gebietes tätig werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Markt Oberstaufen (Deutschland)
- Stadt Immenstadt i. Allgäu (Deutschland)
- Gemeinde Blaichach (Deutschland)
- Gemeinde Balderschwang (Deutschland)
- Gemeinde Bolsterlang (Deutschland)
- Gemeinde Obermaiselstein (Deutschland)
- Gemeinde Hittisau (Österreich)
- Gemeinde Riefensberg (Österreich)
- Gemeinde Sibratsgfall (Österreich)
- Gemeinde Sulzberg (Österreich)
- Gemeinde Krumbach (Österreich)
- Gemeinde Langenegg (Österreich)
- Gemeinde Lingenau (Österreich)
- Gemeinde Doren (Österreich)
- Gemeinde Fischen i. Allgäu (Deutschland)
- Gemeinde Rettenberg (Deutschland)
- Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Deutschland)
- Gemeinde Ofterschwang (Deutschland)

2. Ferner können

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- c) Vereine und Verbände
- d) natürliche und juristische Personen

Mitglieder des Vereins werden, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen. Stimmberechtigte Mitglieder können nur Gemeinden und Gemeindeverbände werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet für stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Aufkündigung an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres, oder, falls triftige Gründe vorliegen, durch Ausschluss durch den Vorstand.

#### **§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder nach § 3 Abs.1 sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Sämtliche Mitglieder sollen den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.
3. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder ernennen jeweils einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung trifft sich auf schriftliche Einberufung des Vorsitzenden jährlich mindestens einmal, des Weiteren so häufig, wie der Vorstand dies für erforderlich hält. Bei der schriftlichen Einberufung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Geschäftsordnung und den Haushalt
  - b) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d) die Ernennung und Entlassung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes
  - e) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese Satzung keine Regelung vorsieht.
5. Die Mitgliederversammlung legt nähere Bestimmungen bezüglich der Geschäftsführung und Geschäftsstelle fest.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter getroffen, sofern die vorliegende Satzung keine Abweichungen dazu vorschreibt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, sowie 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB und damit berechtigt, den Verein jeweils alleine zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden berücksichtigt die Mitgliederversammlung, dass, wenn der Vorsitzende die deutsche Nationalität hat, der stellvertretende Vorsitzende die österreichische Nationalität hat und umgekehrt.
4. In den Vorstand kann jeweils nur ein gesetzlicher Vertreter der in § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder gewählt werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Kassenwesen**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel sollen in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel und Spenden aufgebracht werden.
2. Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Mitgliederversammlung legt nähere Bestimmungen fest bezüglich der Organisation der Buchführung und Finanzverwaltung des Vereines, und bezüglich der Kontrolle dieser genannten Geschäftsbereiche.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die Geschäfte des Vereins werden bis zur Ernennung eines Geschäftsführers vom Vorstand geführt. Nach Ernennung eines Geschäftsführers führt dieser die Geschäfte des Vereins.
2. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand.
3. Die Geschäftsführung erfolgt entsprechend der näheren Bestimmungen bezüglich der Geschäftsführung und Geschäftsstelle, die die Mitgliederversammlung festlegt.
4. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, sofern er damit beauftragt wird. Daneben sind seine Aufgaben die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Der Geschäftsführer hat die Leitung über die weiteren Mitarbeiter, die für den Verein eingesetzt werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur rechtskräftig, wenn dieser Beschluss in einer gesondert dazu einberufenen Sitzung der Mitgliederversammlung gefasst wird, die mindestens zwei Monate vorher schriftlich angekündigt wurde, und wenn der Auflösungsbeschluss mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
2. Beim Auflösungsbeschluss des Vereines wie im obigen Absatz gemeint, beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Liquidation und setzt einen Liquidator ein.
3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, im entsprechenden Verhältnis ihrer Beiträge die offenen Verpflichtungen des Vereines auszugleichen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß des vereinbarten Schlüssels zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge an die Mitgliedsgemeinden, mit der Auflage, das Restvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Immenstadt, 29.01.2024.

Gez. Martin Beckel, 1. Vorsitzender